

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **Langlauf- und Rollskijahreskarten**

### **des Tourismusverbandes Seefeld (TVB)**

Heilbadstraße 827, A-6100 Seefeld

Tel.: +43 (0)5 0880

E-Mail: [region@seefeld.com](mailto:region@seefeld.com)

Greifer Pegger Kofler & Partner Maria-Theresien-Strasse 24 • AT 6020 Innsbruck ■ Austria  
Tel. +43 (0)512 - 57 18 11 • Fax +43 (0)512 - 58 49 25 • [www.greiter.lawfinn.at](http://www.greiter.lawfinn.at) ■ [office@lawfinn.at](mailto:office@lawfinn.at)

---

Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck IBAN: AT16 2050 3000 0003 0411 BIC: SPIHAT22  
Hypo Tirol Bank AG IBAN: AT26 5700 0002 0011 6177 BIC: HYPTAT22 UID: ATU 31374802

1. Allgemeines
2. Vertragspartner
3. Betriebs- und Öffnungszeiten
4. Gültigkeit der Karten
5. Verkaufsstellen
6. Preise
7. Umfang der Kartenleistungen
8. Beschneigung und Präparierung der Loipen
9. Verwendung der Loipen / Verhaltensregeln
10. Haftung
11. Besondere Bestimmungen für die Jahreskarte
12. Sonstiges

## **1. Allgemeines**

1.1. Mehrere Leistungspartner des Tourismusverbandes Seefeld (im Folgenden „TVB“) betreiben in den Gemeindegebieten Seefeld, Leutasch, Telfs, Reith bei Seefeld und Scharnitz (teilweise beschneite) Langlauf- und Rollskiloipen/-strecken (im Folgenden „Loipen“) mit einer Gesamtlänge von über 245 km.

1.2. Für die Ausstellung und Verwendung einer Tages-, Mehrtages-, Jahres- oder sonstigen Karte für die Loipen (im Folgenden „Karte“) gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) zwischen dem Karteninhaber (nachfolgend: Gast) und dem TVB ausdrücklich als vereinbart. Die Karte wird ausschließlich unter diesen AGB ausgestellt, die spätestens mit der erstmaligen Verwendung der Karte bzw. einer der Loipen als akzeptiert gelten.

## **2. Vertragspartner**

2.1. Bei Benutzung einer Loipe kommt ein Leistungsvertrag ausschließlich zwischen dem Gast und dem jeweiligen Leistungspartner zustande. Somit können auch allfällige AGB oder Verhaltensregeln der Leistungspartner Geltung erlangen.

2.2. Der TVB ist nicht Vertragspartei der Leistungsverträge, sondern fungiert bloß als Vermittler zwischen dem Gast und den Leistungspartnern.

2.3. Die Leistungspartner sind keine Gehilfen des TVB.

2.4. Aus den Leistungsverträgen, insbesondere aus der Nichterbringung oder Erbringung von Kartenleistungen durch die Leistungspartner, hat der Gast daher hieraus vorbehaltenlich Punkt 10.2. keine wie auch immer gearteten Ansprüche gegen den TVB, insbesondere keine Ansprüche auf Erfüllung, Gewährleistung und Schadenersatz.

### **3. Betriebs- und Öffnungszeiten**

- 3.1. In der Wintersaison sind die Loipen zum Langlaufen grundsätzlich jeweils von November eines Jahres bis April des Folgejahres in Betrieb.
- 3.2. Der Betrieb der Rollski-Loipen und der Snowfarming-Loipe richtet sich nach den jeweils vorliegenden witterungstechnischen Gegebenheiten und behält sich der TVB die terminspezifische Festlegung der Inbetriebnahme daher im Einzelfall vor.
- 3.3. Abhängig von der Witterung und den Schneesverhältnissen können sich die Zeiträume, in welchem die Loipen in Betrieb sind, (im Folgenden „Saison“) entsprechend verkürzen oder verlängern. Der Gast kann hieraus vorbehaltlich Punkt 10.2. keine wie auch immer gearteten Ansprüche gegen den TVB oder die Leistungspartner, insbesondere keine Ansprüche auf Erfüllung, Gewährleistung und Schadenersatz, ableiten.
- 3.4. Die Loipen sind innerhalb der Saison täglich von 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr in Betrieb.
- 3.5. Die Nachtloipen sind innerhalb der Winter- und Sommersaison täglich von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Nachtloipen sind die Loipe zwischen Seefeld und Mösern mit einer Länge von ca. 3 km und die Loipe beim Alpenbad Leutasch mit einer Länge von ca. 400 m.
- 3.6. Dem TVB bleibt es vorbehalten, die Saisonen und die täglichen Öffnungszeiten abweichend von diesen AGB festzulegen. Der Gast kann hieraus vorbehaltlich Punkt 10.2. keine wie auch immer gearteten Ansprüche gegen den TVB oder die Leistungspartner, insbesondere keine Ansprüche auf Erfüllung, Gewährleistung und Schadenersatz, ableiten.
- 3.7. Der TVB behält sich weiters vor, die Loipen teilweise oder zur Gänze aus organisatorischen bzw. technischen Gründen oder witterungsbedingt zu sperren; dies insbesondere zur Durchführung von Veranstaltungen oder Präparierungsarbeiten oder wegen Rettungsdiensten. Der Gast kann hieraus vorbehaltlich Punkt 10.2. keine wie auch immer gearteten Ansprüche gegen den TVB oder die Leistungspartner, insbesondere keine Ansprüche auf Erfüllung, Gewährleistung und Schadenersatz, ableiten.

### **4. Gültigkeit der Karten**

- 4.1. Der Gültigkeitszeitraum richtet sich nach der jeweiligen Kartenart und ist direkt der jeweiligen Karte zu entnehmen.
- 4.2. Hinsichtlich der Jahreskarte wird auf Punkt 11. Dieser AGB verwiesen.

### **5. Verkaufsstellen**

- 5.1. Tageskarten können direkt bei den Loipen oder bei ausgewiesenen Vorverkaufsstellen erworben werden.
- 5.2. Mehrtages- und Jahreskarten können nur bei ausgewiesenen Vorverkaufsstellen erworben werden.
- 5.3. Ausgewiesene Vorverkaufsstellen werden auf der Homepage [www.seefeld.com](http://www.seefeld.com) bekanntgegeben und können dort abgerufen werden. Dazu gehören insbesondere Büros des TVB, Langlaufschulen und Hotels.

## **6. Preise**

6.1. Die Preise der verschiedenen Karten werden auf der Homepage [www.seefeld.com](http://www.seefeld.com) bekanntgegeben und können dort abgerufen werden.

## **7. Umfang der Kartenleistungen**

7.1. Jeder Gast mit einer gültigen Karte ist berechtigt, die Loipen der Leistungspartner des TVB gemäß den Bestimmungen dieser AGB ordnungsgemäß zu nutzen. Die inkludierten Loipen der verschiedenen Leistungspartner können im Karten-Booklet und auf der Homepage [www.seefeld.com](http://www.seefeld.com) abgefragt werden.

7.2. Unter Vorweis einer gültigen Karte und in Langlauf- bzw. Rollskiausrüstung ist die Nutzung der Regionsbusse der Verkehrsverbund Tirol GesmbH (WT) in der Olympiaregion Seefeld inkludiert.

7.3. Der TVB ist berechtigt, Vereinbarungen mit Leistungspartnern aus wichtigen Gründen auch während des Gültigkeitszeitraumes der Karte zu beenden. Diese Leistungspartner sind dann nicht mehr verpflichtet, die Karten anzuerkennen und Loipennutzung zu gestatten. Der Gast kann hieraus - vorbehaltlich Punkt 10.2. - keine wie auch immer gearteten Ansprüche gegen den TVB oder die Leistungspartner, insbesondere keine Ansprüche auf Erfüllung, Gewährleistung und Schadenersatz, ableiten.

7.4. Die Karte enthält keinerlei Versicherungsleistungen.

## **8. Beschneigung und Präparierung der Loipen**

8.1. Der TVB und die einzelnen Leistungspartner sind jederzeit - auch während der täglichen Öffnungszeiten der Loipen - dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Loipen zu beschneien bzw. zu präparieren oder sonst zu warten.

8.2. Hierfür dürfen der TVB und die einzelnen Leistungspartner Schneekanonen, Loipengeräte, Skidoos, Quads und dergleichen einsetzen.

8.3. Nach Wetterkapriolen - wie beispielsweise starken Regen- oder Schneefällen - kann die Wiederherstellung von Teilen des Loipensystems mehrere Tage in Anspruch nehmen.

8.4. Der Gast kann vorbehaltlich Punkt 10.2. keine wie auch immer gearteten Ansprüche, insbesondere nicht auf Erfüllung, Gewährleistung und Schadenersatz, daraus ableiten, dass die Loipen aufgrund von Beschneigungs-, Präparierungs- oder sonstigen Wartungsarbeiten ganz oder teilweise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können.

8.5. Der Gast hat keinen Anspruch darauf, dass die Loipen beschneit bzw. präpariert werden.

## **9. Verwendung der Loipen / Verhaltensregeln**

9.1. Die Loipen dürfen nur mit einer gültigen Karte, innerhalb der Saison, innerhalb der täglichen Öffnungszeiten und sofern diese nicht gesperrt sind, benutzt werden.

9.2. Nach Einbruch der Dunkelheit hat der Gast durch die Verwendung einer Stirnlampe oder Ähnlichem selbst für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Dies ist regelmäßig für Nachtloipen nicht erforderlich. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Loipennutzung - selbst mit Stirnlampen - ausnahmslos untersagt.

9.3. Der Gast hat bei der Benutzung der Loipen die Sorgfalt eines vorsichtigen und vernünftigen Lang- bzw. Rollskiläufers walten zu lassen. Die Wetter-, Witterungs- und Loipenverhältnisse sind entsprechend zu berücksichtigen.

9.4 Insbesondere hat der Gast die nötige Aufmerksamkeit an den Tag zu legen, um Beschneiungs- und Präparierungsmaßnahmen rechtzeitig zu erkennen. Bei laufenden Beschneiungs- und Präparierungsmaßnahmen hat der Gast die nötige Sorgfalt walten zu lassen.

9.5 Temporäre oder dauerhafte Hinweisschilder hat der Gast zu beachten bzw. sein Verhalten entsprechend anzupassen.

9.6 Auf den Loipen gelten die Regeln der „Federation Internationale De Ski“, die sogenannten FIS-Regeln. Diese sind unter dem Link [https://www.oesv.at/media/media\\_vereinsservice/media\\_fisreaeln/fis-verhaltensreaeln.pdf](https://www.oesv.at/media/media_vereinsservice/media_fisreaeln/fis-verhaltensreaeln.pdf) abrufbar.

9.7 Das Lang- und Rollskilaufen abseits der präparierten Loipe ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Gast darf jedoch ausgewiesene Rastplätze benutzen und sich auf direktem Weg zu diesen begeben.

9.8 Das Mitführen von Hunden auf der Loipe ist grundsätzlich unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Loipe A2 - Lenerwiese, auf welcher Hunde mitgeführt werden dürfen. Hierbei ist der Hund an der Leine zu führen, Hundekot zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

9.9 Der Gast ist bei der Nutzung einer Loipe verpflichtet, die Karte (bei Jahreskarten zusätzlich auch einen Lichtbildausweis) unaufgefordert den Organen des TVB oder der Leistungspartner vorzuweisen. Kann oder will der Gast dies nicht, so darf die Loipennutzung vom TVB bzw. vom jeweiligen Leistungspartner verweigert werden.

9.10 Der TVB und die Leistungspartner können die Loipennutzung begründet verweigern. Verweigerungsgründe sind insbesondere: Elementarereignisse und sonstige Fälle höherer Gewalt, Wartungsarbeiten, Reparaturen, Gefährdung der eigenen Sicherheit, Gefährdung Dritter, Überbelegung der Anlagen, schlechte gesundheitliche Verfassung des Gastes, unzureichende Ausrüstung des Gastes, unpassende Kleidung des Gastes, Verstoß gegen Vorschriften des TVB bzw. der Leistungspartner oder ähnlich gelagerte Gründe. Der Gast kann hieraus vorbehaltlich Punkt 10.2. keine wie auch immer gearteten Ansprüche gegen den TVB oder die Leistungspartner, insbesondere keine Ansprüche auf Erfüllung, Gewährleistung und Schadenersatz, ableiten.

9.11 Bei Missbrauch oder Verdacht auf Missbrauch sind der TVB und jeder einzelne Leistungspartner berechtigt und verpflichtet, die Karte ersatzlos einzubehalten und gegebenenfalls zu sperren. Bei nachweislichem Missbrauch oder begründetem Verdacht auf Missbrauch wird Anzeige erstattet. Der Gast kann hieraus vorbehaltlich Punkt 10.2. keine wie auch immer gearteten Ansprüche gegen den TVB oder die Leistungspartner, insbesondere keine Ansprüche auf Erfüllung, Gewährleistung und Schadenersatz, ableiten.

## **10. Haftung**

10.1 Der TVB haftet nicht dafür, dass die Loipen bei den Leistungspartnern auch tatsächlich in Anspruch genommen werden können.

10.2 Der TVB haftet gegenüber dem Gast nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht für Personenschäden. Sofern im Einzelfall ein weitergehender Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist, gilt dieser hiermit ebenfalls als vereinbart.

## **11. Besondere Bestimmungen für die Jahreskarte**

11.1 Die Jahreskarte gilt jeweils vom Datum der Anschaffung - frühestens jedoch ab vom 01. Oktober des einen Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

11.2 Die Nutzung der Regionsbusse in der Olympiaregion Seefeld und des Zuges zwischen Innsbruck und Scharnitz (und retour) ist zum Zwecke des Langlaufsportes in entsprechender

Ausrüstung bis Ende der Loipensaison in den Jahreskarten inkludiert. Alle weitere Inklusivleistungen werden auf [www.seefeld.com](http://www.seefeld.com) angegeben.

11.3. Auf der Jahreskarte ist der Name des Gastes einzutragen. Außerdem ist auf der Jahreskarte ein Lichtbild des Gastes ersichtlich. Die Jahreskarte ist nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.

11.4. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar und darf nur von der Person, auf welche die Karte ausgestellt ist, benutzt werden.

11.5. Die Weitergabe der Jahreskarte ist unzulässig. Im Falle der Weitergabe der Jahreskarte haftet der Gast auch für die missbräuchliche Verwendung der Jahreskarte durch Dritte.

11.6. Diebstahl oder Verlust der Jahreskarte müssen umgehend dem TVB gemeldet werden. Die Meldung kann telefonisch unter der Telefonnummer +43 (0) 50880 oder per E-Mail an [reioion@seefeld.com](mailto:reioion@seefeld.com) erfolgen. Der TVB kann sodann eine neue Karte ausstellen. Die abgängige Karte wird bei Ausstellung einer neuen Karte gesperrt und verliert dadurch ihre Gültigkeit.

11.7. Aufgrund eines schweren Krankheits- oder Unfalls werden die Kosten der Jahreskarte vom TVB aliquot mittels einer Gutschrift für den Folgewinter zurückerstattet. Die Höhe der Rückerstattung richtet sich nach der Anzahl der Tage, an welchen die Jahreskarte aufgrund des Krankheits- oder Unfalls nicht mehr genutzt werden kann. Die Staffelung lautet wie folgt: **100% bis Ende Dezember, 50% bis Ende Jänner und 20% bis Ende Februar, danach nichts mehr.** Voraussetzung für die Zurückerstattung ist die Vorlage eines Attests von einem Arzt oder Krankenhaus in der Region. In berechtigten Fällen akzeptiert der TVB auch Atteste von Ärzten und Krankenhäusern außerhalb der Region.

11.8. Aus der bloßen Nichtbenützung der Jahreskarte bzw. der Loipen können keine Rückerstattungsansprüche abgeleitet werden.

11.9. Für die Ausstellung und anschließende Verwendung der Jahreskarte erhebt, speichert und verarbeitet der TVB Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Lichtbild und Gültigkeitsdauer der Jahreskarte des Gastes (im Folgenden „personenbezogene Daten“). Die personenbezogenen Daten sind für die Verifizierung der Nutzungsberechtigung des Gastes sowie für die Verfolgung allfälliger Ansprüche des TVB und somit gemäß § 8 Abs 3 Z 4 DSGVO 2000 sowie gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO für die Vertragserfüllung erforderlich. Zur Bearbeitung allfälliger wechselseitiger Haftungsansprüche werden die personenbezogenen Daten für drei Jahre ab dem jeweiligen Ende der Gültigkeitsdauer gespeichert und anschließend gelöscht.

11.10. Der TVB behält sich gemäß § 107 Abs 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO vor, Vorname, Nachname, Adresse und E-Mail-Adresse des Gastes für eigene Werbezwecke in zusammengefassten Listen dauerhaft zu speichern und für die Zusendung von interessanten Angeboten und Informationen zu Leistungen und Angeboten des TVB per Post oder per E-Mail zu nutzen. Der Gast kann der Verarbeitung seiner Daten zu diesem Zweck bei deren Erhebung sowie jederzeit danach durch eine E-Mail an [region@seefeld.com](mailto:region@seefeld.com) widersprechen.

11.11. Soweit dies nicht für die Vertragsabwicklung erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten des Gastes nicht an Dritte weitergegeben. Für die Vertragsabwicklung erforderlich kann insbesondere die Weitergabe von Daten an Leistungspartner des TVB sein, wenn diese Leistungspartner die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verifizierung und Erbringung ihrer vertraglichen Pflichten benötigen. Erforderlich kann weiters die Weitergabe an ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt sein.

11.12. Der Gast hat ein Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, Datenübertragbarkeit, auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten sowie auf Einschränkung der oder Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Der Gast kann diese Rechte durch eine E-Mail an [region@seefeld.com](mailto:region@seefeld.com) ausüben.

11.13. Schließlich hat der Gast ein Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien, [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at), [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)).

## 12. Sonstiges

12.1. Mündliche Nebenabreden zu diesen AGB bestehen nicht. Nebenabreden welcher Art auch immer sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

12.2. Für allfällige Stetigkeiten aus der Verwendung und Ausstellung der Karte wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der österreichischen Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts, vereinbart.

12.3. Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen gilt als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem TVB und dem Gast das für 6100 Seefeld sachlich zuständige Gericht als ausschließlich vereinbart; der TVB ist berechtigt den Gast auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

12.4. Sofern eine oder mehrere der Bestimmungen dieser AGB nichtig ist/sind, gelten zwischen dem TVB und dem Gast ausdrücklich solche rechtswirksamen Bestimmungen als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird durch eine nichtige Bestimmung nicht berührt.

12.5. Einsätze der Loipenrettung werden mit € 38,- pro Stunde pro Loipenrettungsperson verrechnet. Der Patient bekommt eine Rechnung mit dem tatsächlichen Aufwand nach dem Abtransport gestellt.